

Sternenkinder

Abschied vor Beginn des Lebens - wenn der Tod am Anfang steht

Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt oder Gemeinde ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt oder Gemeinde innehat. Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.

Sterben Kinder vor, während oder unmittelbar nach der Geburt, bricht für Eltern und Angehörige eine Welt zusammen. Der Tod zerstört jäh die mit der Elternschaft verbundenen Hoffnungen, Wünsche und Zukunftsperspektiven. Anfang und Ende eines Lebens schließen unbarmherzig einen Kreis. Die Hinterbliebenen fallen nicht selten in ein tiefes seelisches Loch und bleiben in ihrer Hilflosigkeit allein. Noch schwerer wird der Umgang mit dieser Situation, wenn die Angehörigen das Leid nicht teilen können, sondern es mit einem Mantel des Schweigens zugedeckt wird.

Information zur Beisetzung von Tot- und Fehlgeborenen

Die Tot- oder Fehlgeburt als ungewolltes Ende einer Schwangerschaft stellt für die betroffenen Eltern eine schwere seelische Belastung dar. In dieser schwierigen Lebenslage sind die Hinterbliebenen insbesondere auf die Beratung und Unterstützung der betreuenden Ärzt*innen, Pflegekräfte und Seelsorger*innen in den Kliniken angewiesen. Die nachfolgenden Informationen bieten eine Hilfestellung zur Erstberatung der Eltern, die über die Beisetzung ihres tot- oder fehlgeborenen Kindes entscheiden müssen.

Beurkundung von Tot- und Fehlgeborenen

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen totgeborenen und fehlgeborenen Kindern. Totgeborene Kinder haben zum Zeitpunkt der Geburt entweder ein Körpergewicht von mindestens 500 Gramm oder zumindest die 24. Schwangerschaftswoche erreicht. Bei zuvor geborenen Kindern unter 500 Gramm spricht man von fehlgeborenen Kindern. Nach dem aktuellen Personenstandsgesetz können neben den totgeborenen auch fehlgeborenen Kindern dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. In diesem Fall stellt das Standesamt der anzeigenden Person auf Wunsch eine Bescheinigung aus.

Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen

Obgleich für die Eltern keine Bestattungspflicht besteht, haben sie nach § 14 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen einen Anspruch auf Beisetzung ihres tot- oder fehlgeborenen Kindes; unabhängig von einer Gewichtsgrenze.

Wenn die Fehlgeburt, der Schwangerschaftsabbruch oder die Totgeburt in einer Einrichtung erfolgt, hat die Trägerin/der Träger der Einrichtung sicherzustellen, dass die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Liegt keine Erklärung der Eltern zur Bestattung vor, sind Tot- und Fehlgeburten von den Einrichtungen auf eigene Kosten unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten.